

Dieses Merkblatt gilt weiter bis zum Agrarantrag im Mai 2023.

Verpflichtungen und Erklärungen zum Sammelantrag 2022

Die nachfolgenden Erklärungen gelten für alle im Jahr 2022 gestellten Einzelanträge!

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die Erhebung der Angaben dieses Antrages auf dem InVeKoS-Daten-Gesetz vom 02.12.2014 (BGBl. I S. 1928) in der jeweils geltenden Fassung und den in diesem Gesetz genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union und des Bundes beruhen. Die erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen zur Gewährung von Direktzahlungen und der Einhaltung von anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) dienen und eine Berücksichtigung meines/unseres Antrages nur dann möglich ist, wenn sämtliche Angaben in diesem Antrag vollständig enthalten sind sowie der zuständigen Behörde bis **zum 16.05.2022** vorliegen.
- die Rechtsvorschriften bei der zuständigen Behörde einzusehen sind. Ich/Wir erkenne/n die für die geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns als verbindlich an.
- für eine wirksame Antragstellung von flächen- und tierbezogenen Beihilferegelungen die jeweiligen Anlagen vollständig auszufüllen sind.
- der Antrag im Falle unvollständiger, fehlender oder nicht fristgemäß eingereichter/nachgereichter Unterlagen ganz oder teilweise abgelehnt werden kann.
- von der zuständigen Behörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können.
- ich/wir für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe/n, es sei denn, der Betriebsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahmeerklärung) oder der Betriebsnachfolger ist von mir/uns auf die Verpflichtungen hingewiesen worden.
- unbeschadet besonderer Bestimmungen natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen der sektorbezogenen Agrarvorschriften kein Vorteil gewährt wird, wenn festgestellt wurde, dass ich/wir die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Vorteile künstlich, den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Art. 60 zuwiderlaufend geschaffen habe/n.
- **durch meine/unsere Unterschrift ich/wir mit der zuständigen Behörde die Vereinbarung (§ 399 BGB) treffe/n, dass Abtretungen nur wirksam sind, wenn die Abtretungsanzeige unter Verwendung des dem jeweils aktuellen Sammelantrages beiliegenden Vordrucks, innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Abtretungsvereinbarung und spätestens 4 Wochen vor Zahlbarmachung der Forderung der zuständigen Behörde zugeht und die zuständige Behörde die von mir/uns abgetretenen Forderungen mit befreiender Wirkung bei einer geeigneten Stelle auf meine/unsere Kosten hinterlegen kann, wenn Zweifel an der Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarung bestehen bzw. entstanden sind.**
- im Rahmen der Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle mittels Fernerkundung und der Feldblockpflege können die beauftragten Firmen die Flächen auch ohne vorherige Anmeldung beim Antragsteller betreten.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns,

- jede Abweichung vom Antrag - auch Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände (Mitteilung innerhalb von 15 Arbeitstagen) - insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der von mir/uns bewirtschafteten Flächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- beauftragtem Kontrollpersonal (einschließlich Personen beauftragter Kontrollfirmen) die Feldblöcke/Parzellen vor Ort zu bezeichnen und es auf diese zu begleiten (persönlich oder durch einen Vertreter). In den Fällen, in denen auf nebeneinander liegenden Parzellen ein und dieselbe Kulturart angebaut wird, werde/n ich/wir die Parzellengrenze deutlich sichtbar (z. B. mit Pflöcken) kennzeichnen. Ich/Wir räume/n dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen ein.
- für Flächen der öffentlichen Hand, die ich bewirtschafte bzw. pflege und dafür ein Entgelt oder eine Pachtminderung erhalte, keine Förderung in der 2. Säule zu beantragen.
- auf Ackerland, das als im Umweltinteresse genutzte Fläche im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a, c, d, f, i oder j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen wird, keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- sämtliche Angaben im Antrag und in den Anlagen mit geeigneten Unterlagen bei Kontrollen auf Verlangen nachzuweisen; die Nachweise müssen – soweit möglich – bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.
- alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher, Datenträger oder Karten für die Dauer von 6 Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren.

Ich/Wir erkläre/n hiermit,

- dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigter nach Satzung oder Gesetz) keine Geldbuße von wenigstens 2.500,00 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich nicht (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
- dass ich/wir die Vorschriften der Futtermittelhygieneverordnung einhalte/n, soweit sie meine/ unsere Tätigkeit betreffen.

Erklärungen zum Datenschutz

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass

- die im Rahmen des Sammelantrages und seiner Anlagen erhobenen Antragsdaten – soweit erforderlich – zum Zwecke der Kontrolle der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) an die Fachüberwachungsbehörden übermittelt und verarbeitet werden.
- meine/unsere personenbezogenen/betriebsbezogenen Daten im Hinblick auf eine Antragstellung in einer automatisierten Datenverarbeitung verarbeitet und gespeichert werden und von Behörden der Landwirtschaftsverwaltung der Länder, des Bundes, vom Statistischen Landesamt im Rahmen des Agrarstatistikgesetzes sowie von der Europäischen Gemeinschaft zur Erstellung von Statistiken und zu anonymen Auswertungen verwendet werden können.

- meine/unsere personenbezogenen/betriebsbezogenen Daten zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Anspruchsberechtigung und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können bzw. im Gegenzug Informationen der Sozialversicherung der Landwirtschaftsbehörde zur Verfügung gestellt werden können.
- die mit meinen/unsere gegebenenfalls gestellten Einzelanträgen erhobenen Daten mit den Angaben dieses Antrags verglichen und zu Kontrollzwecken in das Prüfverfahren bei der Antragstellung einbezogen werden.

Die Datenschutzerklärung zum Antrag finden sie unter: <https://online.agrariantrag-mv.de/extern/Datenschutzerklaerung.html>

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Mir/Uns ist bekannt, dass

- eine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift für die Antragsangaben nicht besteht, die erfragten Daten jedoch zu Kontrollzwecken für die Festsetzung der Zahlungsansprüche sowie deren Aktivierung und Auszahlung erforderlich sind.

Erklärungen zu subventionserheblichen Tatsachen

Mir/Uns ist bekannt, dass

- alle Angaben in den einzelnen Anträgen und die Angaben in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen – einschließlich der Anlage Nutzungsnachweis – sowie die Angaben in der zentralen Datenbank nach dem InVeKoS-Daten-Gesetz subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind.
- ich/wir nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin/sind, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Beihilfezahlungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistung erheblich sind.
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir/uns auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können.
- die Beihilfen/Prämien bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können.
- die zuständige Behörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
- wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 Strafgesetzbuch bestraft wird, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes sind alle die in meinem/unsere Antrag genannten Tatsachen, von denen die Bewilligung oder Gewährung, die Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der beantragten Ausgleichszahlungen nach Verwaltungsverfahrenrecht, EG-Recht oder anderen Rechtsvorschriften abhängig sind.